

# Allgemeine Einkaufsbedingungen



## § 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AGB“) finden Anwendung auf alle Beschaffungsvorgänge zwischen
  - a) der FFT Produktionssysteme GmbH & Co. KG oder
  - b) den mit den unter a) verbundenen deutschen Tochtergesellschaftennachfolgend einzeln oder gemeinsam auch „Auftraggeber“ genannt, einerseits und deren Lieferanten - nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt - andererseits.
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Die widerspruchslose Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen sowie deren Bezahlung als auch ein Schweigen des Auftraggebers stellt in keinem Fall eine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar. Der Auftraggeber widerspricht jeglichen zusätzlichen oder widersprechenden oder entgegenstehenden Bedingungen oder Konditionen in Angeboten, Bestellannahmen oder Bestätigungen des Auftragnehmers. Die Geltung zwingender handelsrechtlicher Grundsätze, insbesondere des kaufmännischen Bestätigungsschreibens und des § 362 HGB, bleibt unberührt.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten, soweit es sich um ein beidseitiges Handelsgeschäft handelt, auch für alle künftigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf diese Einkaufsbedingungen Bezug genommen wird.
4. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Beschaffungsvorgänge, wie z.B. Werkzeuge, Maschinen, Ausrüstungen, Teile, Rohmaterial, sonstiges Material, Software, Werkleistungen aller Art oder Dienstleistungen („der Liefergegenstand“ oder „die Lieferleistung“).
5. Soweit es sich bei den Vertragsleistungen um Bauleistungen handelt, gelten unter Ausschluss der VOB/B ausschließlich die gesetzlichen Regelungen.

## § 2 Angebot / Auftragserteilung

1. Die Erstellung des Angebots erfolgt für den Auftraggeber kostenfrei.
2. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber im Angebot auf Abweichungen von den Anfrageunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.
3. Lieferverträge kommen erst zustande, wenn der Auftragnehmer die Bestellung des Auftraggebers schriftlich bestätigt hat oder aufgrund einer Bestellung des Auftraggebers mit der Leistungserbringung beginnt.
4. Bestätigt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bestellung und beginnt er in dieser Frist nicht mit der Leistungserbringung, so ist der Auftraggeber zum Widerruf der Bestellung berechtigt, ohne dass dem Auftragnehmer daraus Schadenersatzansprüche zustehen.

## § 3 Leistungsinhalt / Änderungen / Ersatzteile

1. Der Leistungsinhalt und -umfang ergibt sich aus der Einzelbestellung und den in der Einzelbestellung genannten mit geltenden Unterlagen sowie den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen beim Auftragnehmer im Zuge der Leistungserbringung entstehende Arbeitsergebnisse sind Teil der Auftragsleistung.
2. Der Auftragnehmer wird alle ihm zur Ausführung eines Liefervertrages überlassenen Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen und sonstigen Informationen sowie etwaige zur Ausführung des Liefervertrages überlassene Beistellungen, Teile und sonstige Materialien auf ihre Eignung hinsichtlich des vom Auftraggeber und dem Endkunden des Auftraggebers angestrebten Zwecks überprüfen. Zeigt sich hierbei, dass Abweichungen oder Korrekturen an den überlassenen Gegenständen oder den Vertragsgegenständen erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer dann schriftlich davon unterrichten, ob und gegebenenfalls welche Änderungen der Auftragnehmer vorzunehmen hat. Sofern aus Sicht des Auftragnehmers solche Änderungen dazu führen könnten, dass sich die vereinbarten Kosten der Vertragsgegenstände verändern oder, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinzuweisen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der vereinbarten Termine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet der Auftraggeber nach billigem Ermessen.
3. Der Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Informationen und Umstände sowie die von dem Auftraggeber beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Auf das Fehlen notwendiger Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, sofern er die Unterlagen rechtzeitig schriftlich angefordert und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige und sichere Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.
4. Der Auftragnehmer versichert, dass die von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen über die für die Vertragserfüllung erforderliche Qualifikation verfügen. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich diese Qualifikation durch geeignete Nachweise belegen zu lassen, sofern und soweit dies zur Beurteilung der Leistungserbringung erforderlich ist oder ein anderweitiges berechtigtes Interesse vorliegt. Soweit dabei personenbezogene Daten betroffen sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der DSGVO, einzuhalten

und erforderliche Einwilligungen der eingesetzten Mitarbeiter einzuholen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Mitarbeiter einzusetzen, deren Einwilligung zur Weitergabe der Sachkundenachweise vorliegt.

5. Der Auftragnehmer wird bei der Leistungserbringung alle nach anwendbarem Recht einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Sicherheits-, Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln und die entsprechenden Vorgaben des Auftraggebers und des Endkunden einhalten.
6. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer jederzeit vor Abnahme Änderungen der Lieferleistung, insbesondere in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Änderungen auf Basis der vorliegenden Vertragsbedingungen unverzüglich umzusetzen. Sofern aus Sicht des Auftragnehmers solche Änderungen unverzüglich umzusetzen, dass sich die vereinbarten Kosten der Vertragsgegenstände verändern oder, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinzuweisen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten, sowie der vereinbarten Termine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet der Auftraggeber nach billigem Ermessen.
7. Der Auftraggeber stellt sicher, dass er den Auftraggeber für einen Zeitraum von 10 Jahren, beginnend nach Lieferung der Vertragsgegenstände, mit weiteren Vertragsgegenständen oder Teilen hiervon als Ersatzteile beliefern kann, sofern nicht aufgrund des technischen Fortschritts ein kompatibles oder adäquates Teil geliefert werden kann.

## § 4 Software

1. Soweit der Auftragnehmer zur Lieferung von Software verpflichtet ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine nicht-ausschließliche, übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte Lizenz ein. Mit der vereinbarten Vergütung ist auch die Lizenzgebühr abgegolten.
2. Soweit ein Dritter Inhaber der Schutz- und Urheberrechte an der Software ist, stellt der Auftragnehmer sicher, dass dem Auftraggeber eine Lizenz in gleichem Umfang wie in § 4 Abs. 1 eingeräumt wird.
3. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu dekompileieren, wenn dies erforderlich ist, um die Interoperabilität der Software mit anderen Programmen herzustellen oder Fehler der Software zu beseitigen.

## § 5 Termine / Verzug / Verzugschaden

1. Vereinbarte Termine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine ist der Eingang der mangelfreien Lieferung und/oder Leistung an dem Erfüllungsort bzw. die erfolgreich durchgeführte Abnahme oder sonstige Leistungsüberprüfung, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung, eine absehbare mögliche Verzögerung seiner Leistung oder erkennbare oder absehbare mögliche Probleme mit der Lieferung in der vereinbarten Qualität unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Auftragnehmer nur dann berufen, wenn er seiner Anzeigepflichtung dem Auftraggeber gegenüber nachgekommen ist.
3. Eine Anzeige von Verzögerungen durch den Auftragnehmer und jegliche damit verbundene Fortschreibungen vereinbarter Liefertermine befreit den Auftragnehmer keinesfalls von den Verzugsfolgen, es sei denn, der Verzicht auf Verzugsfolgen wird bei der Terminänderung ausdrücklich durch den Auftraggeber schriftlich erklärt. Insofern stehen dem Auftraggeber trotz Fortschreibung der Liefertermine nach einer Anzeige von Verzögerungen durch den Auftragnehmer weiterhin alle Rechte aus dem Liefervertrag zu, die aus dem Verzug des Auftragnehmers resultieren oder mit diesem in Zusammenhang stehen.
4. Bei Verzug des Auftragnehmers ist der Auftraggeber ohne weitere Nachfristsetzung berechtigt, vom Auftragnehmer einen pauschalierten Schadensersatz zu fordern. Dieser beträgt für jede angefangene Woche des Verzuges 0,5% des Gesamtauftragswerts, insgesamt jedoch höchstens 10% des Gesamtauftragswerts. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt hiervon unberührt. Der pauschalierte Schadensersatz ist dabei auf einen tatsächlich eingetretenen und geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Das Recht, die Zahlung des pauschalierten Schadensersatzes zu verlangen, wird nicht durch vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung verwirkt. Der pauschalierte Schadensersatz kann vom Auftraggeber bis zur vollständigen Bezahlung der Vertragsgegenstände geltend gemacht werden.

## § 6 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse bewirken wechselseitig das Ruhen der Leistungsverpflichtung der Vertragspartner für die Dauer der Störung. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
2. Im Falle, dass aufgrund von höherer Gewalt die Leistungspflichten für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen ruhen, ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer Ersatz seiner nachweislich entstandenen Aufwendungen verlangen, die ihm im Vertrauen auf den Bestand des Vertragsverhältnisses bis zum Ruhen der vertraglichen Verpflichtungen entstanden sind.



## § 7 Preise / Liefer- und Zahlungsbedingungen / Forderungsabtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

- Die vereinbarten Preise sind pauschale Festpreise. Werden im Angebot Stundensätze aufgenommen, so dienen sie lediglich der Kostentransparenz. Etwas anderes gilt nur, soweit ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, dass eine Abrechnung ausschließlich nach Einheiten auf Grundlage ausgehandelter Stundensätze erfolgen soll.
- Die Preise sind jeweils inklusive aller Aufwendungen des Auftragnehmers, z. B. Kosten für Material, Nutzungen von Einrichtungen, Reisekosten, Transport, Versicherung, Verpackung frei Haus, Zölle, Steuern etc.
- Ist ein Zahlungsplan vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Eingang einer entsprechenden Teilrechnung gemäß den im Zahlungsplan vereinbarten Terminen und Teilbeträgen. Vor Abnahme der Gesamtleistung durch den Auftraggeber erfolgen sämtliche Zahlungen als A-Conto-Zahlungen ohne Anerkennung der bisherigen Leistung als Erfüllung. Die Rechnungsstellung über die Schlussrate erfolgt in jedem Falle erst nach vollständiger Lieferung und soweit vertraglich oder gesetzlich vorgesehen nach Abnahme der Gesamtleistung. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Schlussrate oder maximal 10 % des Auftragswertes bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückzubehalten. Die Auftragnehmer ist berechtigt, einen solchen Einbehalt durch Stellen einer selbstschuldnerischen Gewährleistungsbürgschaft (auf erstes Anfordern unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) einer Bank oder eines Kreditversicherers abzulösen.
- Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung unter Angabe von Bestellnummer, Bestellkennzeichen und Nummern jeder einzelnen Bestellposition an den Auftraggeber zu senden. Die Rechnung muss ferner alle zu einem Vorsteuerabzug berechtigten Angaben, insbesondere Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und sonstige Pflichtangaben einer Rechnung gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des anwendbaren Rechts enthalten. Enthält die Rechnung die vorgenannten Daten nicht, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, die ausgewiesene Umsatzsteuer zu bezahlen. Wird dem Auftraggeber der Vorsteuerabzug wegen einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung versagt, hat der Auftragnehmer die von dem Auftraggeber bezahlte Umsatzsteuer zurückzubehalten.
- Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Werktagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Kalendertagen netto durch Zahlungsmittel nach Wahl des Auftraggebers. Zahlungsfristen werden mit der späteren der folgenden Möglichkeiten in Gang gesetzt: (a.) Lieferung oder Abnahme der Leistung, (b.) Eingang der Rechnung oder (c.) dem in der Bestellung genannten Liefertermin.
- Lieferungen erfolgen, soweit in der Einzelbestellung nicht anderweitig vereinbart, „Delivery Duty Paid“ („DDP“) (gemäß Incoterms 2020).
- Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Auftragnehmer seine Forderungen gegen den Auftraggeber entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Auftraggeber kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer oder den Dritten leisten.
- Zahlungen des Auftraggebers gelten als geleistet, sobald sie durch den Auftraggeber zur Zahlung angewiesen sind.
- Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung berechtigt und zwar auch mit solchen Forderungen, die seinen verbundenen Unternehmen gegen den Auftragnehmer zustehen, sowie mit Forderungen, die dem Auftragnehmer gegen ein verbundenes Unternehmen des Auftraggebers zustehen.
- Bei fehlerhafter Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

## § 8 Beistellungen / Werkzeuge / Herausgabeverlangen

- Dem Auftragnehmer vom Auftraggeber überlassene Entwürfe, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger, Prototypen, Abbildungen, Zeichnungen, Dokumentationen, Materialien, Ausrüstung, Komponenten, Teile, Behälter, Verpackungen, Werkzeuge, Messinstrumente, Vorrichtungen, Muster oder sonstige, auch leihweise überlassene Gegenstände, die sich bestimmungsgemäß beim Auftragnehmer befinden, (im Folgenden „Beistellungen“) sind nicht Eigentum des Auftragnehmers, sondern bleiben Eigentum des Auftraggebers soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.
- Beistellungen werden vom Auftragnehmer unverzüglich kontrolliert und überprüft - etwaige Beanstandungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer darf die Beistellungen nur im Zuge der Auftragsbearbeitung für den Auftraggeber verwenden und nicht ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Auftraggebers für andere Zwecke benutzen oder anderen eine solche Benutzung gestatten.
- Beistellungen sind deutlich als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen und sicher und getrennt von anderen Gegenständen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns kostenlos für den Auftraggeber zu verwahren. Der Auftragnehmer hat mit den Beistellungen vorsichtig und sachgerecht zu verfahren, auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten, wenn nötig zu ersetzen und den Auftraggeber hinsichtlich jeglicher Ansprüche, Kosten und Schäden, die aus dem Einbau, Gebrauch, der Aufbewahrung oder der Reparatur der Beistellungen folgen oder damit in Zusammenhang stehen, schadlos zu halten. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für die Beistellungen, solange sie sich in seinem Gewahrsam oder unter seiner Kontrolle befinden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Beistellungen auf eigene Kosten gegen alle versicherbaren Risiken (All Risk) in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu versichern. Der Auftragnehmer tritt hiermit seine Ansprüche gegen die Versicherung im Voraus an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt diese Abtretung hiermit an.
- Der Auftraggeber oder ein vom Auftraggeber benannter Dritter sind jederzeit berechtigt, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten das Betriebsgelände des

Auftragnehmers zu betreten und die Beistellungen und diesbezügliche Aufzeichnungen zu kontrollieren.

- Dem Auftraggeber steht das Recht zu, jederzeit und ohne besonderen Grund, die Herausgabe der Beistellungen zu verlangen. Auf ein solches Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Beistellungen unverzüglich herauszugeben, für den Versand vorzubereiten oder an den Auftraggeber gegen Vergütung der angemessenen Transportkosten zu liefern. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder Pfandrechten durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.
- Bei Verarbeitung beigestellter Materials wird der Auftraggeber bereits mit Verarbeitung Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Der Auftragnehmer verwahrt die neue oder umgebildete Sache kostenfrei für den Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- Das Eigentum an vom Auftragnehmer hergestellten Hilfsmodellen, Werkzeugen, Modellen, Formen, etc. (im Folgenden „Werkzeuge“), die für die Erbringung der Vertragsleistung benötigt werden, geht mit Entstehung auf den Auftraggeber über. Werkzeuge sind somit wie Beistellungen durch den Auftraggeber zu behandeln. Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit nach eigenem Ermessen die Herausgabe der Werkzeuge gegen Erstattung der bei Anfertigung der Werkzeuge nachweislich entstandenen und zum Zeitpunkt des Herausgabeverlangens nicht durch Zahlungen oder über einen Teilpreis amortisierte Kosten zu verlangen. Auch ohne Einigung der nach dieser Regelung zu erstattenden Herstellkosten ist der Auftragnehmer zur sofortigen Herausgabe verpflichtet. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat das Recht, die Werkzeuge nach Auftragsende durch den Auftragnehmer, für den Auftraggeber kostenfrei, vernichten zu lassen. Die Vernichtung von Werkzeugen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

## § 9 Untervergabe

Die Untervergabe von Aufträgen an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig. Im Falle, dass der Auftragnehmer hiergegen verstößt, ist der Auftraggeber berechtigt, mit sofortiger Wirkung den Vertrag zu kündigen (Wichtiger Kündigungsgrund).

## § 10 Wareneingangsprüfung / Abnahme / Gefahrübergang / Eigentumsübergang / Eigentumsvorbehalt

- Der Auftragnehmer stellt durch Anwendung branchenüblicher Sorgfalt sicher, dass die Lieferleistung frei von Mängeln ist. Daher beschränkt der Auftraggeber seine Wareneingangsprüfung auf Identität und Menge (Vergleich Lieferschreiben mit Verpackungsangaben) sowie die äußere Beschaffenheit (insbesondere offensichtliche Transportschäden). Für Lieferleistungen, bei denen etwaige Mängel auf diese Weise nicht festgestellt werden können, wird das Recht zur Mängelrüge bis zur vollständigen Verarbeitung der Lieferleistung im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb des Auftraggebers vorbehalten. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Verspätungseinwand gem. § 377 HGB sowie auf die Rechtsfolgen des § 377 Abs. 2 und Abs. 3 HGB.
- Soweit nach der Art der Lieferleistung nach dem zugrundeliegenden Recht oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung eine Abnahme erforderlich ist, gilt die Lieferleistung mit schriftlicher Abnahmeerklärung des Auftraggebers als abgenommen. Kommt der Auftragnehmer nach schriftlicher Anzeige der Abnahmebereitschaft durch den Auftragnehmer seiner Pflicht zur Teilnahme an einer Abnahmeprüfung nicht nach, so gilt die Lieferleistung vier (4) Wochen nach Ingebrauchnahme und schriftlicher Anzeige der Abnahmebereitschaft durch den Auftragnehmer als abgenommen, soweit in dieser Zeit keine die Abnahme hindernden Mängel seitens des Auftraggebers geltend gemacht werden.
- Wird die Auftragsleistung des Auftragnehmers in eine Gesamtleistung des Auftraggebers gegenüber seinem Endkunden integriert, so findet eine Abnahme der Leistung des Auftragnehmers erst mit Abnahme der Auftraggeber-Gesamtleistung durch den Endkunden statt, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung bedarf. Zahlungen bedeuten in keinem Fall die Abnahme des Liefergegenstandes.
- Wenn nicht einzelvertraglich schriftlich abweichend vereinbart, tritt, soweit nach vorstehender Regelung eine Abnahme erforderlich ist, mit Abnahme der Lieferleistung, andernfalls mit vollständiger Lieferung der Lieferleistung der Gefahrübergang ein.
- Der Auftraggeber wird, soweit die Lieferleistung durch den Auftragnehmer selbst hergestellt wird, mit deren Entstehung, andernfalls mit Lieferung an den Auftraggeber Eigentümer der Lieferleistung.
- Jeglicher Eigentumsvorbehalt hinsichtlich Lieferleistungen von Seiten des Auftragnehmers an den Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber stimmt einem Eigentumsvorbehalt in gesonderter Vereinbarung ausdrücklich schriftlich zu.

## § 11 Geheimhaltung

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, streng geheim zu halten und gegen unbefugte Einsichtnahme, Verlust oder Verwendung zu sichern. Dies gilt insbesondere auch für Beistellungen (gemeinsam nachfolgend „Informationen“) genannt. Informationen dürfen unbefugten Dritten ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht oder überlassen werden. Diese Verpflichtung besteht nicht für diejenigen Informationen, (a) die ohne Bruch dieser Verpflichtung allgemein bekannt sind oder werden, (b) die dem Auftragnehmer seitens eines Dritten ohne Verletzung einer entsprechenden Verpflichtung bekannt gemacht werden oder (c) von denen der Auftragnehmer nachweisen kann, sie bereits vor Inkrafttreten dieser Verpflichtung besitzen oder danach unabhängig entwickelt zu haben.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen



- Die Vervielfältigung solcher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zugelassen. Die dem Auftragnehmer überlassene Informationen sind nach Fertigstellung der Arbeiten unter Beachtung der Geheimhaltungsvorschrift unaufgefordert an den Auftraggeber zu übergeben oder in Absprache mit dem Auftraggeber sicher zu vernichten. Der Auftragnehmer wird keine Kopien, Duplikate etc. zurückbehalten oder aufbewahren, es sei denn, er ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einer Archivierung verpflichtet. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Auftraggeber ihre Herausgabe verlangen, sobald der Auftragnehmer seine Pflichten verletzt.
- Mitarbeiter und Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- Sofern im Auftrag keine anderen Regelungen getroffen werden, besteht diese Geheimhaltungsverpflichtung fünf (5) Jahre nach Lieferung und/oder Leistung fort.
- Der Auftragnehmer darf nur mit schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber mit der Geschäftsbeziehung werben.

## § 12 Mängelhaftung

- Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle seine Lieferleistungen,
  - den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen,
  - frei von Konstruktions-, Fertigungs- und Materialfehlern sind,
  - dem zum Abnahmezeitpunkt aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen,
  - den zum Abnahmezeitpunkt auf sie anwendbaren gesetzlichen, behördlichen, industriespezifischen Normen und Anforderungen, insbesondere sicherheitstechnischen, umweltschutzrechtlichen, baubehördlichen, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den qualitätssichernden Vorgaben des Auftraggebers und des Endkunden entsprechen,
  - geeignet sind für den vertraglich vereinbarten oder für den Auftragnehmer erkennbaren Verwendungszweck.
- Sofern Lieferleistungen den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom Auftragnehmer verlangen, auf sein Risiko den aufgetretenen Mangel zu beseitigen oder durch mangelfreie Lieferleistungen zu ersetzen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt, die Mangelbeseitigung oder Ersatzleistung ablehnt oder besondere Umstände vorliegen, die ein sofortiges Tätigwerden gebieten, kann der Auftraggeber - nach Unterrichtung des Auftragnehmers - auf Kosten des Auftragnehmers die aufgetretenen Mängel selbst beseitigen oder mangelfreie Ersatzleistung erbringen oder durch Dritte den Mangel beseitigen oder die Lieferleistung ersetzen lassen.
- Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle ihm im Zusammenhang mit der Mangelbeseitigung oder dem Ersatz mangelhafter Lieferleistungen entstandenen Kosten (einschließlich Transport-, Handling-, Ein- / Ausbau-, Material- und Arbeitskosten) zu ersetzen.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Lieferung an (Kauf- und Dienstleistungen) oder Abnahme durch (Werkleistungen) den Auftraggeber. Sofern die Lieferleistung Teil einer vom Auftraggeber an seinen Kunden zu liefernden Gesamtleistung ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate ab Abnahme der Gesamtleistung durch den Kunden des Auftraggebers, längstens jedoch 48 Monate ab Lieferung an den Auftraggeber.
- Tritt ein Mangel innerhalb der ersten 12 Monate nach Beginn der Gewährleistungsfrist auf, so wird vermutet, dass dieser bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bzw. der Abnahme vorgelegen hat, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass der auftretende Mangel durch den Auftraggeber schuldhaft verursacht worden ist.
- Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

## § 13 Sonstige Haftung / Versicherung

- Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung erteilter und angemeldeter Schutzrechte sowie Urheberrechtsverletzungen ergeben. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und dessen Kunden von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen, Daten etc. arbeitet und nicht weiß oder im Zusammenhang mit von ihm erbrachten Leistungen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Im Verletzungsfall ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers vom Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung etc. des Liefergegenstandes zu erwirken. Ein darüber hinaus gehender Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.
- Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei, wenn und soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden verantwortlich ist, und erstattet dem Auftraggeber insoweit etwaige Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion oder vom Auftraggeber oder einem seiner Kunden durchgeführten Servicemaßnahmen ergeben. Über Inhalt und Umfang der Rückruf- oder Servicemaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Für den Schadensausgleich zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung.
- Sollten Leistungen des Auftragnehmers auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers oder eines seiner Kunden beinhalten, so wird der Auftragnehmer während des Verlaufs dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden treffen. Der Auftragnehmer ersetzt dem Auftraggeber und stellt den Auftraggeber frei von allen Schäden, Kosten und Aufwendungen, die durch Arbeiten des Auftragnehmers auf einem

Betriebsgelände verursacht werden, es sei denn, den Auftragnehmer trifft hieran kein Verschulden.

- Der Auftragnehmer haftet für seine Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Unterbeauftragten in gleichem Maße wie für eigenes Verschulden.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, insbesondere hinsichtlich Personen-, Sach- und Vermögensschäden einen angemessenen, industrietypischen Versicherungsschutz sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach abzuschließen und sicherzustellen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anfrage entsprechende Versicherungsbestätigungen vorzulegen. Der Auftragnehmer tritt hiermit all seine Zahlungsansprüche gegen die Versicherer in Verbindung mit den Vertragsgegenständen im Voraus an den Auftraggeber ab, der Auftraggeber nimmt diese Abtretung an. Durch den Abschluss der Versicherungen und die Abtretung der Versicherungsansprüche wird die Haftung des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

## § 14 Rechte an den Arbeitsergebnissen / Schutzrechte, Know-How, Urheberrechte

- Der Auftraggeber erhält auf die Arbeitsergebnisse als Ganzes sowie auf deren wesentliche Teile ein ausschließliches, uneingeschränktes, unterlizenzierbares und unwiderrufliches Verwertungsrecht, welches übertragbar und durch die Gesamtvergütung abgegolten ist. Hinsichtlich der in den Arbeitsergebnissen enthaltenen Schutzrechte gelten im Übrigen die nachstehenden Bedingungen.
- „Schutzrechte“ im Sinne dieser Einkaufsbedingungen sind Rechte auf, unter oder an Patenten, Patentanträgen und gesetzlichen Erfindungs-Anträgen, Gebrauchsmustern, Erfindungen und jeglichen anderen anmeldefähigen Rechten einschließlich der Anmeldungen und Anträge auf deren Registrierung.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unter Anwendung der branchenüblichen Sorgfalt einschließlich der Patentrecherche, Arbeitsergebnisse zu erreichen, die frei von Rechten Dritter sind. Sollte es unumgänglich und zweckmäßig erscheinen, Rechte Dritter, über die der Auftragnehmer nicht verfügt, zu verwenden, so wird der Auftragnehmer dies unverzüglich anhand entsprechender Unterlagen und Begründungen dem Auftraggeber mitteilen. Der Fortgang der Auftragsarbeiten bis zur Stellungnahme des Auftraggebers bezüglich der Verwendungsmöglichkeit der Drittrechte wird zwischen den Parteien abgestimmt.
- Sofern in Arbeitsergebnissen Schutzrechte enthalten sind, die beim Auftragnehmer vor der Durchführung des Auftrages oder während der Durchführung, aber nachweislich außerhalb der Auftragsarbeiten, entstanden sind („Hintergrundschutzrechte“), erhält der Auftraggeber eine übertragbare, unterlizenzierbare, nicht ausschließliche, unwiderrufliche, durch die Gesamtvergütung vollständig abgegoltene Lizenz an diesen Schutzrechten. Die Lizenz ist beschränkt auf die Verwertung der Hintergrundschutzrechte im Rahmen der Nutzung der Arbeitsergebnisse oder deren wesentlicher Teile. Entsprechendes gilt für Hintergrund-Know-how.
- Beabsichtigt der Auftragnehmer, Hintergrundschutzrechte in den Arbeitsergebnissen zu verwenden, so ist er verpflichtet, dies dem Auftraggeber zuvor schriftlich mitzuteilen, um die Genehmigung vom Auftraggeber zur Verwendung dieser Schutzrechte einzuholen. Der Fortgang der Auftragsarbeiten bis zur Stellungnahme des Auftraggebers wird zwischen den Parteien abgestimmt.
- Der Auftraggeber hat ein Vorrecht zur Schutzrechtserlangung in Bezug auf alle Schutzrechte, die im Rahmen der Beauftragung vom Auftragnehmer bzw. dessen Arbeitnehmern allein oder gemeinsam mit Mitarbeitern des Auftraggebers gemacht werden („Vordergrundschutzrechte“). Der Auftragnehmer stellt die Möglichkeit der Wahrnehmung des Vorrechtes seitens des Auftraggebers sicher, indem er alle ihm im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen gemeldeten oder ihm sonst zur Kenntnis gekommenen Schutzrechte spätestens zwei (2) Monate nach der Meldung oder Kenntnis dem Auftraggeber schriftlich zur Übernahme anbietet. Das Entgelt dafür gilt als mit der Gesamtvergütung abgegolten. Der Auftraggeber kann das Vorrecht zur Schutzrechtserlangung an ein Verbundenes Unternehmen übertragen. Ist der Auftraggeber nicht an der alleinigen Schutzrechtserlangung im eigenen Namen interessiert, werden sich Auftraggeber und Auftragnehmer bei Kostenteilung über eine gemeinsame Schutzrechtserlangung abstimmen. Der Auftraggeber kann ein Verbundenes Unternehmen benennen, das an seiner Stelle in die Schutzrechtsanmeldung aufgenommen wird. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung hat der Auftraggeber im Falle einer gemeinsamen Schutzrechtsanmeldung das unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, uneingeschränkte, nicht ausschließliche Nutzungsrecht an dem Schutzrecht im Ganzen. Das Entgelt dafür gilt als mit der Gesamtvergütung abgegolten. Ist der Auftraggeber auch nicht an der gemeinsamen Schutzrechtserlangung interessiert, kann der Auftragnehmer die Schutzrechtserlangung nach eigenem Belieben und in eigenem Namen auf eigene Kosten betreiben, wobei dem Auftraggeber das unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, uneingeschränkte, nicht ausschließliche Recht zur kostenlosen Nutzung dieser Schutzrechte zusteht. Das Entgelt dafür gilt als mit der Gesamtvergütung abgegolten.
- Die jeweils nicht an der Schutzrechtserlangung beteiligte Partei erklärt sich, auf eigene Kosten, zur Unterstützung und Abgabe aller für die Erlangung und Verteidigung des Schutzrechtes notwendigen Erklärungen bereit.
- Soweit das vom Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern geschaffene Arbeitsergebnis ein Design enthält, das geeignet ist, als Geschmacksmuster eingetragen zu werden, tritt der Auftragnehmer das Recht am Design im Zeitpunkt seiner Entstehung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber hat das Recht, die registrierrechtliche Eintragung des Designs nach freiem Ermessen herbeizuführen. Das Entgelt dafür gilt als mit der Gesamtvergütung abgegolten.
- Soweit Leistungen des Auftragnehmers bzw. Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise urheberrechtlich geschützt sind, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit das ausschließliche, unwiderrufliche, unterlizenzierbare, übertrag-

# Allgemeine Einkaufsbedingungen



bare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse in allen Nutzungsarten unentgeltlich beliebig zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen sowie zu ändern und zu bearbeiten. Das Entgelt dafür gilt als mit der Gesamtvergütung abgegolten.

10. Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen ist der Auftragnehmer für die Vergütung seiner Arbeitnehmer alleine verantwortlich.
11. Im Falle der Beauftragung von Unterauftragnehmern ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die sinngemäß gleichen Rechte zur Verfügung stehen.

## § 15 Vertragsbeendigung

### Kündigung

1. Der Auftraggeber kann den Auftrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen kündigen; die Kündigung kann sich auf den Gesamtauftrag oder auf einen Teil des Auftrages beziehen. Eine solche ordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Im Falle einer ordentlichen Kündigung zahlt der Auftraggeber die Gesamtvergütung anteilig entsprechend den Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nachweislich erbracht hat. Im Falle einer Teilkündigung wird die entsprechende Zahlung jedoch nicht vor dem für die erbrachte Leistung vereinbarten Zahlungstermin fällig.
3. Über die Vorschrift des § 15.2 hinaus ersetzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Falle einer Gesamt- oder Teilkündigung diejenigen Kosten, die ihm aus Anlass und zum direkten Zweck der Durchführung des gekündigten Auftragsumfanges unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt nachweislich entstanden sind und die ihm im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren nicht vermeidbar waren.
4. Weitere Ansprüche des Auftragnehmers im Falle der ordentlichen Kündigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nicht. Die Höhe der nach diesem § 15 seitens des Auftraggebers insgesamt zu leistenden Zahlungen ist in jedem Falle maximal auf die Höhe der Gesamtvergütung begrenzt.
5. Wird im Falle einer ordentlichen Kündigung ein Auftrag zwischen dem Auftraggeber oder eines seiner Verbundenen Unternehmen einerseits und dem Auftragnehmer andererseits vereinbart, für den die freierwerbenden Kapazitäten des Auftragnehmers genutzt werden können, sollen die vorstehenden Zahlungen gemäß § 15.3 nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### Kündigung aus wichtigem Grund

6. Die Parteien können den Auftrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verletzung einer dem Auftragnehmer obliegenden vertraglichen Verpflichtung, welcher der Auftragnehmer nicht vollständig innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist abhilft. Ein wichtiger Grund liegt auch vor im Falle des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder soweit in den Vermögensverhältnissen des Auftragnehmers eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch welche die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Lieferverpflichtungen, gefährdet werden könnte.
7. Im Falle einer außerordentlichen, vom Auftragnehmer zu vertretenden Kündigung ersetzt der Auftraggeber ausschließlich die bis zum Kündigungszeitpunkt nachweislich erbrachten mangelfreien Leistungen nach dem Verhältnis des tatsächlichen Wertes der erbrachten Leistung zum Wert der geschuldeten Gesamtleistung. Weitere Ansprüche des Auftragnehmers gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nicht. Die Höhe der nach diesem § 15 seitens des Auftraggebers insgesamt zu leistenden Zahlungen ist in jedem Falle maximal auf die Höhe der Gesamtvergütung begrenzt.
8. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche seitens des Auftraggebers im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber bleibt vorbehalten.

### Rücktritt

9. Soweit der Auftraggeber von einem vertraglichen oder gesetzlichen Rücktrittsrücktritt Gebrauch macht, bedarf die Erklärung des Rücktritts der Schriftform.
10. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber berechtigt, anstelle der Rückgewähr oder Herausgabe der bisher empfangenen Leistungen Wertersatz zu leisten. Die Höhe des Wertersatzes richtet sich nach dem Wert der erbrachten Leistung im Zeitpunkt der Abgabe der Rücktrittserklärung.

## § 16 Prüfrecht

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber, dessen Kunden und regelsetzenden Behörden nach Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren und Einblick in alle Unterlagen zu geben, die in Zusammenhang mit einem Auftrag stehen, damit der Auftraggeber die Ordnungsmäßigkeit der Leistungen des Auftragnehmers und die Richtigkeit aller Rechnungspositionen überprüfen kann.
2. Diese Unterlagen sind auch für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Auftrages für eine solche Überprüfung verfügbar zu halten.
3. Sofern der Auftragnehmer Unterauftragnehmer beschäftigt, wird er dafür Sorge tragen, dass diese dem Auftraggeber entsprechende Rechte einräumen.

## § 17 Compliance

Der Auftragnehmer ist verpflichtet sich in vollem Umfang mit der Nachhaltigkeitsrichtlinie für Lieferanten und Geschäftspartnern (die "Nachhaltigkeitsrichtlinie") von FFT vertraut zu machen, die auf der Website von FFT ([www.fft.de](http://www.fft.de)) einsehbar sind.

Der Lieferant erkennt an, dass die Einhaltung der Nachhaltigkeitsrichtlinie von wesentlicher Bedeutung für eine Zusammenarbeit mit FFT ist. Als Folge stimmt der Lieferant zu, dass er im Falle einer Verletzung der Grundsätze in der Nachhaltigkeitsrichtlinie unverzüglich FFT über die eingetretene Verletzung informieren wird.

Der Lieferant hat bei von ihm mitgeteilten oder seitens FFT erkannter Verletzungen der Grundsätze in FFT's Nachhaltigkeitsrichtlinie unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Gelingt dies nicht in angemessener Zeit, so ist FFT berechtigt, die bestehenden Verträge außerordentlich, fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Der Auftragnehmer entschädigt FFT für jegliche Verbindlichkeiten, die FFT aus einer Zuwiderhandlung gegen die Grundsätze in FFT's Nachhaltigkeitsrichtlinie durch den Auftragnehmer oder einem seiner Sublieferanten entstehen, und sichert FFT insofern Freistellung zu.

## § 18 Einhaltung des Mindestlohngesetzes, Sicherheitsleistung, Sonderkündigungsrecht

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass jeder bei dem Auftragnehmer beschäftigte Arbeitnehmer stetig und fristgerecht Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns erhält. Nachunternehmer und Verleiher, zu denen der Auftragnehmer Vertragsbeziehungen unterhält, verpflichtet der Auftragnehmer entsprechend.
2. Für Nachunternehmer und Verleiher, zu denen der Auftragnehmer oder Nachunternehmer des Auftragnehmers Vertragsbeziehungen unterhalten, garantiert der Auftragnehmer, dass jeder der bei diesen beschäftigten Arbeitnehmern stetig und fristgerecht Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns erhält.
3. FFT ist berechtigt, die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Zahlung des Mindestlohns durch Einsicht in Geschäftsunterlagen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben zu prüfen. Dazu hat der Auftragnehmer nach Aufforderung von FFT kostenfrei innerhalb angemessener Frist prüffähige Nachweise vorzulegen, insbesondere in jeweils anonymisierter Form die Dokumente nach § 17 MiLoG und Lohnlisten. Nachunternehmer und Verleiher, zu denen der Auftragnehmer Vertragsbeziehungen unterhält, verpflichtet der Auftragnehmer entsprechend.
4. Von der Haftung nach § 13 MiLoG stellt der Auftragnehmer FFT vollumfänglich frei. Wird FFT von Arbeitnehmern des Auftragnehmers, von Arbeitnehmern von Nachunternehmern des Auftragnehmers oder von Arbeitnehmern von Verleihern, zu denen der Auftragnehmer Vertragsbeziehungen unterhält, nach § 13 MiLoG in Anspruch genommen, wird der Auftragnehmer verschuldensunabhängig sämtliche Kosten der Inanspruchnahme übernehmen. Zur Absicherung dieses Regressanspruchs ist der Auftragnehmer verpflichtet, FFT auf Verlangen eine Sicherheit in Form einer unwiderruflichen und unbedingten selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern eines zur Vornahme solcher Geschäfte in Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in angemessener Höhe zu leisten. Die Kosten für die Bürgschaft hat der Auftragnehmer zu tragen.
5. Verletzt der Auftragnehmer die Pflichten aus Abs. 1 oder wird FFT von Arbeitnehmern des Auftragnehmers, von Arbeitnehmern von Nachunternehmern des Auftragnehmers oder von Arbeitnehmern von Verleihern, derer sich der Auftragnehmer bedient, nach § 13 MiLoG in Anspruch genommen, steht FFT das Recht zu, Aufträge und sonstige Vereinbarungen – auch teilweise – ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

## § 19 REACH-Verordnung/ Exportkontrolle/ Konfliktmaterialien/ RoHS-Richtlinie

1. Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 ("REACH-VO") auf die Lieferleistungen Anwendung, sichert der Auftragnehmer zu, dass diese den Anforderungen der REACH-VO sowie allen nationalen Bestimmungen, die in Umsetzung dieser Verordnung erlassen wurden („REACH“), entsprechen. Der Auftragnehmer garantiert die Erfüllung sämtlicher REACH-Verpflichtungen, einschließlich der (Vor-)Registrierungen und der Bereitstellung REACH konformer Sicherheitsdatenblätter und IMDS-Datenblätter. Sofern Lieferleistungen nicht in Übereinstimmung mit REACH erbracht werden, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, von Rahmen- oder Einzelaufträgen zurückzutreten oder diese zu kündigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich über sämtliche Änderungen, welche die Einhaltung von REACH beeinträchtigen, zu informieren.
2. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Lieferleistungen aufzuklären. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Lieferung einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten. Er hat dem Auftraggeber unaufgefordert in schriftlicher Form eine etwaige Exportkontrollkennzeichnung der Vertragsgegenstände oder Teilen hiervon nach anwendbarem Recht zum Zeitpunkt der Lieferung, insbesondere nach den geltenden EU- und US-Vorschriften, spätestens mit Lieferung mitzuteilen. Für jeden von der Exportkontrolle betroffenen Vertragsgegenstand oder Teilen hiervon ist die betreffende Ausfuhrkontrollliste und die Listenposition zu benennen. Handelt es sich bei den geschuldeten Leistungen um Technologien im Sinne von technischem Wissen, welche den US-Exportkontrollregularien (EAR, ITAR), der europäischen Dual Use- Verordnung oder der deutschen Ausfuhrliste unterliegen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet den Auftraggeber mit Angebotsstellung hierauf schriftlich hinzuweisen.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet auf eigene Kosten alle nach der Verordnung (EU) Nr.2015/2447 abzugebenden Erklärungen und Auskünfte abzugeben, Überprüfungen durch die Zollbehörden zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen zu beschaffen.
4. Der Auftragnehmer sichert ausdrücklich zu, dass die gelieferten Teile und Produkte keine Konfliktrohstoffe beinhalten.



Das 1994 eingerichtete Bonn International Center for Conversion definiert Konfliktrohstoffe wie folgt:

„Konfliktressourcen sind natürliche Ressourcen, deren systematische Ausbeutung und Handel im Kontext eines Konfliktes zu schwersten Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen des humanitären Völkerrechts oder Verwirklichung völkerstrafrechtlicher Tatbestände führen kann.“

Ebenso muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass die angelieferten Teile und Produkte keine „Konfliktminerale“ gemäß Titel 15, Section 1502 des US Dodd-Frank Acts, beispielsweise Columbit-Tantalit (Tantal), Kassiterit (Zinn), Gold, Wolframit (Wolfram oder weitere Derivate), die aus der Demokratischen Republik Kongo oder einem ihrer Nachbarländer (Angola, Burundi, Zentralafrikanische Republik, Republik Kongo, Ruanda, Südsudan, Tansania, Uganda und Sambia) - der sogenannten DRC-Region stammen enthalten. Der Auftragnehmer hat angemessene Maßnahmen implementiert, um diesen Anforderungen entsprechen zu können.

- Der Auftragnehmer sichert zu, die Vorgaben der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Restriction of Hazardous SubstancesRoHS) sowie die Vorgaben der nationalen Umsetzungen, insbesondere der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoffverordnung – Elektro-StoffV) einzuhalten. Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer sicher, dass die gelieferten Elektro- und Elektronikgeräte gem. § 5 ElektroStoffV zu ihrer Identifikation eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen tragen.
- Für den Fall, dass der Auftragnehmer gegen eine der Verpflichtungen dieser Ziffer 19 verstößt, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber als auch dessen Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Schadenersatzansprüchen) sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung dieser Ziffer 19 freizustellen. Kosten der Rechtsverfolgung eingeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Des Weiteren ist der Auftraggeber jederzeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass ihm dadurch Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadenersatzansprüche dar.

## § 20 Datenschutz

- Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle mit der Leistungserbringung betrauten Personen die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, beachten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und FFT auf Verlangen nachzuweisen.
- Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten verarbeitet, verpflichtet er sich, eine Vereinbarung über eine Datenverarbeitung mit FFT nach FFT-Standard abzuschließen. Diese wird auf Nachfrage des Auftragnehmers seitens FFT zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass etwaige weitere erforderliche Vereinbarungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch durch seine Unterauftragnehmer abgeschlossen werden. Es kann dabei in Einzelfällen erforderlich sein, dass diese direkt zwischen FFT und den Unterauftragnehmern abgeschlossen werden müssen.

## § 21 Rechte an FFT Daten

- „Daten“ im Sinne dieser AGB sind Zeichen (z.B. Zahlen, Buchstaben oder sonstige Symbole) oder Zeichenfolgen, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt oder in sonstiger Form dokumentiert (z.B. auf Papier) werden.
- „FFT Daten“ im Sinne dieser AGB sind Daten, die
  - ein Unternehmen der FFT Gruppe dem Auftragnehmer selbst oder durch einen beauftragten Dritten überlässt,
  - der Auftragnehmer im Auftrag von FFT erzeugt,
  - der Auftragnehmer ohne Auftrag von FFT im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erzeugt, aber auf Datenträgern speichert, die im Zeitpunkt der Speicherung erkennbar im Eigentum oder Besitz der FFT stehen,
  - im Zusammenhang mit der Leistungserbringung aus einer Verarbeitung von Daten im Sinne der §§ 21 Abs. 2 a) bis c) hervorgehen, oder
  - der Auftragnehmer durch eine Handlung gemäß den §§ 21 Abs. 5 b) bis c) erzeugt oder sich verschafft.Dem Überlassen von Daten im Sinne dieser AGB steht das Zugänglichmachen von Daten, dem Erzeugen von Daten im Sinne dieser AGB das Erheben von Daten gleich.
- Unternehmen der FFT Gruppe sind im Verhältnis zum Auftragnehmer vorbehaltslos datenschutzrechtlicher oder sonstiger zwingender Bestimmungen berechtigt, die FFT Daten nach freiem Ermessen und ohne räumliche, zeitliche oder inhaltliche Beschränkung zu nutzen, insbesondere diese zu vervielfältigen, zu verarbeiten, Dritten zu überlassen oder zu verwerten.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, FFT Daten
  - im Sinne der §§ 21 Abs. 2 a) bis d) zu nutzen, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist,

b) im Sinne der §§ 21 Abs. 2 a) bis d) Unterauftragnehmern zu überlassen, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist und sofern er ihnen vor Weitergabe diesen AGB entsprechende Pflichten auferlegt hat,

c) Dritten zu überlassen, soweit dies aufgrund zwingender gerichtlicher, behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften oder Anordnungen erforderlich ist, wobei dies so gering wie möglich zu halten ist und der Auftragnehmer FFT vor der beabsichtigten Weitergabe schriftlich informieren muss, es sei denn, dies ist nicht zumutbar,

d) Behörden oder im Falle eines Rechtsstreits mit FFT Gerichten zu überlassen, soweit dies zur Durchsetzung seiner Rechte oder zur Verteidigung gegen Ansprüche erforderlich ist,

e) seinen berufsmäßig zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern (z.B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und/oder Steuerberater) zu überlassen, soweit dies zur Erbringung von Beratungsleistungen eines solchen Beraters erforderlich ist und er dafür sorgt, dass der Berater die FFT Daten nicht an Dritte weitergibt oder verwertet.

Rechte des Auftragnehmers an Daten, die der Auftragnehmer selbst für die Leistungserbringung beisteht, die aber nicht als FFT Daten gelten, bleiben unberührt.

- Soweit nicht nach § 21 Abs. 4, durch eine Rechtsvorschrift oder durch ausdrückliche Zustimmung von FFT dazu berechtigt, ist dem Auftragnehmer untersagt,
  - FFT Daten ohne Auftrag von FFT Dritten zu überlassen,
  - sich FFT Daten, insbesondere mittels Funktionen im Sinne von § 22 Abs. 4, ohne Auftrag von FFT zu verschaffen oder diese zu vervielfältigen,
  - Daten ohne Auftrag von FFT im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu erzeugen, sofern sich diese auf Gegenstände (z.B. Maschinen) beziehen, die im Zeitpunkt der Erzeugung der Daten erkennbar im Eigentum oder Besitz der FFT stehen,
- Verletzt der Auftragnehmer eine Pflicht aus § 21 Abs. 5, steht FFT neben den sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen (insbesondere auf Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz) auch ein Anspruch auf Auskunft über die vorhandenen Daten und deren Verwendung zu.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen von FFT die FFT Daten vollständig und für FFT unentgeltlich an FFT herauszugeben oder – soweit dies dem Auftragnehmer weder möglich noch zumutbar ist – FFT Zugang zu den Datenträgern zu verschaffen, auf denen diese FFT Daten gespeichert sind.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach Ende des Vertrages sämtliche FFT Daten so zu vernichten, dass eine Rekonstruktion dieser Daten ausgeschlossen ist, und FFT anschließend auf Verlangen unverzüglich und in Schriftform die durchgeführte Vernichtung zu bestätigen. Vor Vernichtung hat der Auftragnehmer FFT von der geplanten Vernichtung in Kenntnis zu setzen. Widerspricht FFT der Vernichtung nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung durch den Auftragnehmer, führt der Auftragnehmer die Vernichtung durch. Die Pflichten nach Satz 1 bestehen nicht, soweit und solange die FFT Daten einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht des Auftragnehmers unterliegen.
- Dem Auftragnehmer steht gegenüber den Ansprüchen von FFT auf Vernichtung oder Herausgabe von FFT Daten kein Recht zur Zurückbehaltung zu.
- Durch diesen § 21 („Rechte an FFT Daten“) weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden insbesondere
  - Rechte der FFT aus Sacheigentum oder Besitz,
  - Rechte der FFT aus Schutzrechten, insbesondere aus Urheberrechten, sowie übertragene oder eingeräumte Nutzungsrechte oder erteilte Erlaubnisse,
  - Gesetze und Vereinbarungen, welche für den Auftragnehmer Geheimhaltungspflichten oder Verwertungsverbote begründen, sowie
  - Rechte im Hinblick auf personenbezogene Daten (Datenschutzrecht).
- Die in diesem § 21 („Rechte an FFT Daten“) enthaltenen Regelungen gelten auch nach Ablauf oder Beendigung eines Vertrags fort.

## § 22 Informationssicherheit

- FFT Daten sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der FFT zu behandeln. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, FFT Daten und eigene, für die Leistungserbringung notwendige Daten nach industriestüblichem Standard gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung und sonstigen Missbrauch zu sichern („Informationssicherheit“). Insbesondere hat der Auftragnehmer FFT Daten streng von Daten anderer Auftraggeber zu trennen und getrennt zu behandeln sowie entsprechende Schutzmechanismen gegen den Zugriff anderer Auftraggeber auf FFT Daten zu treffen. Soweit die Sicherung von FFT Daten Teil der Leistungserbringung ist, hat der Auftragnehmer hierbei sämtliche Vorkehrungen nach dem aktuellen Stand der Technik zu beachten, um diese Daten jederzeit rechtssicher und verlustfrei wieder herstellen zu können.
- Je nach Art und Schutzbedarf der betreffenden FFT Daten oder der Bedeutung der Leistungen des Auftragnehmers für den Geschäftsbetrieb der FFT kann FFT vom Auftragnehmer ein besonderes Maß an Sicherungsmaßnahmen sowie einen von FFT vorgegebenen Nachweis über ein angemessenes Informationssicherheitsniveau im Betrieb des Auftragnehmers verlangen, insbesondere durch Vorlage geeigneter Zertifikate (z.B. ISO/IEC 27001 „Informationstechnik - IT-Sicherheitsverfahren - Informationssicherheits-Managementsysteme - Anforderungen“) oder einer Testierung nach dem VDA-Modell „TISAX“ (Trusted Information Security Assessment Exchange).
- Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Leistungserbringung keine möglicherweise Schaden stiftende Software (z.B. Viren, Würmer oder Trojaner) zum Einsatz kommt, z.B. in mitgelieferten Treibern oder Firmware. Dies hat der Auftragnehmer in geeigneter Form zu überprüfen und auf

# Allgemeine Einkaufsbedingungen



Anforderung von FFT schriftlich zu bestätigen, dass er bei dieser Prüfung keine Hinweise auf Schaden stiftende Software gefunden hat.

Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und den Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts.

4. Der Auftragnehmer sichert FFT zu, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzte Software frei von Funktionen ist, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der vertraglich vereinbarten Leistungen, anderer Hard- und/oder Software oder von Daten gefährden, beispielsweise durch Funktionen
  - a) zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
  - b) zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
  - c) zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.„Unerwünscht“ in diesem Sinne ist eine Funktion, die weder von FFT gefordert noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Funktion und ihrer Auswirkungen angeboten wurde und FFT diese auch nicht im Einzelfall schriftlich akzeptiert hat.
5. Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von einem Vorfall, der eine Verletzung der Informationssicherheit zum Gegenstand hat (z.B. Sicherheitslücken, Datenverluste, Störfälle, Gefährdungen, Befall durch Schaden stiftende Software, Datenmissbrauch), insbesondere eines unberechtigten Zugriffs Dritter auf FFT Daten (z.B. Datenleck oder Cyber-Attacke) oder bestehen Anhaltspunkte für den Auftragnehmer, die bei verständiger Würdigung den Verdacht eines solchen Vorfalls begründen, hat der Auftragnehmer unverzüglich und für FFT unentgeltlich
  - a) FFT hierüber zu informieren,
  - b) alle notwendigen Schritte zur Sachverhaltsaufklärung und Schadensbegrenzung zu ergreifen sowie FFT hierbei zu unterstützen und,
  - c) falls die Verletzung der Informationssicherheit eine Unterbrechung der Leistungen, eine Verringerung der Betriebseffizienz oder den Verlust von Daten verursacht, FFT bei der Wiederherstellung der Daten zu unterstützen.
  - d) auf Anforderung von FFT einen Sicherheitsbericht für einen vorgegebenen Betrachtungszeitraum zur Verfügung zu stellen. Notwendige Inhalte eines solchen Berichts sind insbesondere Ergebnisse von Sicherheitsprüfungen, identifizierte Informationssicherheitsrisiken, sowie identifizierte Informationssicherheitsvorfälle und deren Behandlung.
6. Ist der Auftragnehmer gemäß § 22 Abs.2 zum Nachweis eines bestimmten Informationssicherheits-Niveaus verpflichtet, so hat der Auftragnehmer
  - a) FFT einen zentralen Ansprechpartner für Informationssicherheit mitzuteilen.
  - b) FFT auf Verlangen zu ermöglichen, sich von der Einhaltung der Informationssicherheit und der vereinbarten Datenschutz- und Sicherheitsrichtlinien zu überzeugen („Audits“). Der Auftragnehmer hat die Audits von FFT zu dulden und Mitwirkungsleistungen, wie Auskünfte, zu erbringen, soweit dies für das Audit erforderlich ist. FFT kann sich nach rechtzeitiger Anmeldung während der üblichen Geschäftszeiten und, soweit möglich und zumutbar, ohne Störung der betrieblichen Abläufe auch in den Betriebsstätten des Auftragnehmers einschließlich der IT-Systeme von der Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen. FFT ist berechtigt, die Audits durch ein externes, gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtetes und qualifiziertes Unternehmen durchführen zu lassen. Gesetzliche Kontroll- und Auskunftsrechte von FFT werden hierdurch weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.
7. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle seine Unterauftragnehmer durch geeignete vertragliche Regelungen ihm gegenüber zur Einhaltung der in diesem § 22 („Informationssicherheit“) enthaltenen Bestimmungen vertraglich verpflichtet sind.
8. Der Auftragnehmer stellt die ausschließliche Verwendung der durch den Auftraggeber freigegebenen und ordnungsgemäß lizenzierten Hard- und Software sicher. Vor jeder Verbindung mit einem FFT-Netzwerk hat der Auftragnehmer die eigene Hardware auf das Vorhandensein nicht ordnungsgemäß lizenzierter Software oder sonstiger Schad-Software zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der FFT zugänglich zu machen.

Bei Verletzungen der Regelungen dieses § 22 Abs. 8 ist FFT berechtigt, die bestehenden Verträge außerordentlich, fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen.

Der Auftragnehmer stellt FFT darüber hinaus von jeglichen Forderungen Dritter frei, die gegen FFT aus einer Zuwiderhandlung des Auftragnehmer oder einem seiner Sublieferanten gegen die Regelungen dieses 22 Abs. 8 geltend gemacht werden.

## § 23 Sonstiges

1. Erfüllungsort für die Leistungen und Lieferungen aus dem jeweiligen Einzelauftrag ist der Hauptsitz oder der Sitz der Auftrag gebenden Niederlassung des Auftraggebers, soweit nicht im Einzelvertrag ein anderer Erfüllungsort benannt wird.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen oder sollte ein wesentlicher Teil des Auftrages oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollten der Auftrag oder diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Auftrages und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen Teile soll eine Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Teile entspricht oder ihnen am nächsten kommt. Andere Lücken sind nach billigem Ermessen auszufüllen.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Auftrag ergeben, ist - soweit gesetzlich zulässig - das örtlich zuständige Gericht am Sitz des Auftraggebers.
4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über